

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaspoltschhofen vom 10. Mai 2022, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBI. Nr. 3/2018 idF LGBI. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Marktgemeinde Gaspoltschhofen erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBI. Nr. 3/2018, idF LGBI. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2023
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 100%
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 100%

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister




Angeschlagen am: 18.05.2022

Abgenommen am: 13.06.2022